

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 174.

Mitwirkung des Archivars beim Druck.

Der Archivar veranstaltet den Druck der Schriften, welche ihm zu diesem Zwecke von der Redactionsdeputation oder den Präsidenten mitgetheilt werden, und signirt die darauf Bezug habenden Quittungen; er fertigt Register zur gedruckten Ausgabe der Landtagschriften und von Zeit zu Zeit Nachträge zu diesen Registern, auch am Schlusse des Landtags ein Hauptregister, wenn nicht die Fertigung des letztern einem Andern besonders übertragen wird.

Ueberhaupt hat er die Redactionsdeputation in ihren Geschäften zu unterstützen.

Vizepräsident v. Friesen: Auch zu diesem §. ist von Seiten der Deputation eine Bemerkung nicht gemacht worden. Wenn Niemand spricht, so frage ich die Kammer: ob sie §. 174 annimmt? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 175.

Vertheilung der zur öffentlichen Bekanntmachung gedruckten Schriften.

Von den zur öffentlichen Bekanntmachung gedruckten Landtagschriften und deren Registern wird, sobald ein Stück erscheint, jedem Mitgliede der Ständeversammlung, so wie jedem Mitgliede des Gesamtministeriums und jedem im Allgemeinen bestellten königlichen Commissar, auch jeder königlichen Central- und Mittelbehörde ein Exemplar unentgeltlich mitgetheilt.

Den zu einzelnen Angelegenheiten bestellten königlichen Commissarien werden die darauf Bezug habenden Druckschriften gleicherweise zugestellt.

Bürgermeister Hübler: Da an die Mitglieder der Kammer alle zum Druck bestimmte Schriften gelangen, sie mögen zum öffentlichen Drucke bestimmt sein oder nicht, so wollte ich mir den Antrag erlauben, daß die auf der 1. Zeile des §. befindlichen Worte: „zur öffentlichen Bekanntmachung“ in Wegfall gebracht werden, und bitte, die Unterstützungsfrage auf den Antrag zu richten.

Vizepräsident v. Friesen: Der Redner schlägt vor, die Worte in der 1. Zeile: „zur öffentlichen Bekanntmachung“ in Wegfall zu bringen. Es wird dieses als Amendement nicht anzusehen sein; ich werde die Worte beim Vorlesen weglassen und dann fragen: ob der §. ohne dieselben angenommen werden soll.

Prinz Johann: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmung in Betreff der geheimen Schriften §. 176 sich befindet. Der Vorschlag scheint daher überflüssig. Es heißt dort: „Sie werden nur als Handschrift gedruckt und dann den Mitgliedern beider Kammern und des Gesamtministeriums, so wie den im Allgemeinen oder zu der betreffenden Angelegenheit bestellten königlichen Commissarien mitgetheilt.“ Alles also, was geheime Schriften betrifft, enthält §. 176. Es scheint daher die Weglassung jener Worte nicht erforderlich zu sein.

Königl. Commissar D. Günther: Ich bemerke, daß die Weglassung mir bedenklich scheint, weil es §. 175 heißt, daß die

zur öffentlichen Bekanntmachung gedruckten Landtagschriften auch den königl. Central- und Mittelbehörden mitgetheilt werden. Es können aber Fälle vorkommen, wo es nicht zweckmäßig wäre, die nur als Handschrift gedruckten Landtagschriften den Central- und Mittelbehörden mitzutheilen.

Bürgermeister Hübler: Nach den gemachten Entgegnungen lasse ich meinen Antrag fallen.

Vizepräsident v. Friesen: Der Antrag ist zurückgenommen. Wenn Niemand über diesen §. zu sprechen wünscht, so werde ich nun zum Schluß die Frage stellen: ob §. 175 unverändert angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 176.

Druck und Vertheilung von Schriften über geheim zu haltende Gegenstände.

Schriften, welche solche Mittheilungen an die Stände, Berathungen und Eingaben derselben betreffen, die nach dem Verlangen königlicher Beauftragter oder nach dem Beschlusse einer Kammer geheim bleiben sollen, sind entweder vom Drucke völlig ausgeschlossen und können solchenfalls nur von Mitgliedern der Stände eigenhändig geschrieben werden, oder sie werden nur als Handschrift gedruckt und dann den Mitgliedern beider Kammern und des Gesamtministeriums, so wie den im Allgemeinen oder zu der betreffenden Angelegenheit bestellten königlichen Commissarien mitgetheilt.

Geheime Schriften können nicht zur Kanzlei gelangen, sondern bleiben im Verschlusse des Secretairs und werden nach dem Schlusse des Landtags im Archive, abgesehen von andern, verschlossen aufbewahrt.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung ist von Seiten der Deputation nicht gemacht worden. Da auch in der Kammer . . .

Secretair v. Biedermann: Welche Garantie hat man, daß der Drucker sie geheim halten muß? Der Setzer kennt den Inhalt, und wie leicht kann ein Bogen unterschlagen werden!

Vizepräsident v. Friesen: Wollen Sie einen Antrag stellen?

Secretair v. Biedermann: Nein.

Vizepräsident v. Friesen: Es ist mir nichts weiter bekannt, als daß man zu Druckern zuverlässige Leute wählt und ihnen mündlich anempfehlen wird, die Sachen geheim zu halten.

Secretair v. Biedermann: Wenn Sachen sogar vor dem Registrator geheim gehalten werden, der in Pflicht steht, so ist dies eine Inconsequenz, wenn sie vor dem Drucker nicht geheim gehalten werden, der nicht verpflichtet ist.

Vizepräsident v. Friesen: Ein gewisser Widerspruch findet allerdings statt.

v. Ledtwich: Welche Maaßregeln von Seiten der Regierung für die Geheimhaltung solcher Schriften ergriffen werden, weiß ich nicht. Aber von Seiten der Redactionsdeputation ist nie etwas dergleichen zum Drucke befördert worden, als bis die Kammer mit Zustimmung der Ministerien darüber Beschluß gefaßt hatte, daß der Druck erfolgen könne.